

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr.

2393

vom

2. September 1969

WV

A. Die Einwohnergemeindeversammlung von Arlesheim hat am 11. Oktober 1967 dem endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Bodenweg" (Dornhügliweg - Reichensteinerstrasse und Leestrasse - Baselstrasse) zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 21. Oktober bis 20. November 1967 statt. Sie wurde durch Publikation im "Wochenblatt" vom 20. Oktober 1967 und der Zustellung einer eingeschriebenen Anzeige an die betroffenen Grundeigentümer vom 16. Oktober 1967 (Postquittung) hinreichend bekanntgegeben. Es haben Einsprache erhoben:

1. [REDACTED] mit Schreiben vom 18. November 1967. (Später haben diese beiden Einsprecher [REDACTED] beigezogen).
2. [REDACTED] mit Schreiben vom 20. November 1967.

Der Gemeinderat von Arlesheim hat in der Folge das Verständigungsverfahren im Sinne von § 69 Abs. 3 des Baugesetzes vom 15. Mai 1941 durchgeführt. Nachdem er in schriftlicher Form Zugeständnisse abgegeben hatte, die mit einer Planänderung im Bereich der [REDACTED] verbunden waren, haben [REDACTED] die Einsprachen im Namen und Auftrag ihrer Klienten schriftlich zurückgezogen.

C. Mit Schreiben vom 11. Februar 1969 unterbreitet der Gemeinderat von Arlesheim den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

- I. § 58 Abs. 1 des Baugesetzes vom 15. Mai 1941 ermächtigte die Gemeinden, im Interesse der baulichen Entwicklung

für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Für das formelle Vorgehen waren die Vorschriften von § 69 massgebend.

Auf den 1. Januar 1969 ist das Baugesetz vom 15. Juni 1967 in Kraft getreten. In diesem Gesetz sind die Bestimmungen über die Zuständigkeit, das Verfahren usw. im 2. Teil, Abschnitt Ortsplanung, enthalten. Nachdem es nicht möglich war, den regierungsrätlichen Genehmigungsentscheid noch unter der Herrschaft des alten Baugesetzes zu fällen, sondern erst heute, stellt sich vorerst die Frage, welches Recht in casu anzuwenden sei. In Ermangelung einer Uebergangsvorschrift im neuen Baugesetz sind nach den Regeln des intertemporalen Rechts die im Zeitpunkt des letztinstanzlichen Verfahrens auf kantonaler Ebene in Kraft stehenden Vorschriften, also das neue Baugesetz anzuwenden. Das Bundesgericht hat diese Praxis als nicht willkürlich erkannt und geschützt (BGE 87 I 510 ff.).

Gemäss § 3 des neuen Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1. Für den Erlass des Bau- und Strassenlinienplanes auf kommunaler Ebene waren noch die Bestimmungen des Baugesetzes vom 15. Mai 1941 massgebend. Das vorgeschriebene Verfahren ist mit Ausnahme der Behandlung der Einsprachen durch den Gemeinderat ordnungsgemäss durchgeführt worden. Im Rahmen des Verständigungsverfahrens haben [REDACTED] dem Gemeinderat mit Schreiben

vom 8. Mai 1968 eine sechs Punkte umfassende Stellungnahme als Erledigungsvorschlag unterbreitet. In bezug auf den Bau- und Strassenlinienplan wurde das Begehren gestellt, es sei im Bereich [REDACTED] der Abstand zwischen der Bau- und der Strassenlinie von 4.00 m auf 3.60 m zu reduzieren und es sei zudem die Baulinie um den bestehenden Vorbau zu ziehen (Ziff. 3). Bei der Einmündung des Bodenweges in die Reichensteinerstrasse sei der Plan absprachegemäss so zu korrigieren, dass auf die Abrundung verzichtet werde, damit der dort stehende Baum (Ahorn) erhalten bleibe (Ziff. 4). Mit Schreiben vom 24. Mai 1968 antwortete dann der Gemeinderat, sämtliche Forderungen seien akzeptiert und das Ing.-Büro D. Rohner beauftragt worden, die kleinen Planänderungen vorzunehmen. [REDACTED]

[REDACTED]
die Einsprachen zurückgezogen.

1.2. Zugeständnisse seitens des Gemeinderates, die mit einer Planänderung verbunden sind, wären aber nur möglich gewesen, wenn er den geänderten Plan einer folgenden Einwohnergemeindeversammlung zum Beschluss unterbreitet und nachher ein weiteres Auflageverfahren durchgeführt hätte. § 69 Abs. 9 des Baugesetzes vom 15. Mai 1941 bestimmte ausdrücklich, dass bei Änderungen solcher Pläne das gleiche Verfahren einzuhalten sei wie bei der erstmaligen Aufstellung. Eine Norm, die dem Gemeinderat ein solches Handeln in eigener Kompetenz eingeräumt hätte, war in diesem Gesetz nicht vorhanden. Auch das Baugesetz vom 15. Juni 1967 enthält keine Bestimmungen dieser Art. Zudem enthält dieses Gesetz auch keine besonderen Verfahrensvorschriften, die bei Planänderungen zu beachten sind. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen auch die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung. Somit steht fest, dass weder das alte noch das neue Baugesetz eine Rechtsgrundlage anbietet, auf die sich das vom Gemeinderat gewählte Vorgehen stützen könnte.

1.3. Interessant ist zudem, dass die zur Genehmigung un-

terbreiteten Planexemplare im Bereich der [REDACTED] zwar einen von 4.00 m auf 3.60 m reduzierten Abstand zwischen der Bau- und der Strassenlinie aufweisen, doch ist die Baulinie nicht entsprechend den Zugeständnissen um, sondern durch den bestehenden Vorbau gezogen. Auch bei der Einmündung des Bodenweges in die Reichensteinerstrasse entsprechen diese Pläne nicht den getroffenen Abmachungen. Hier wurde nicht auf die Abrundung verzichtet, sondern die Strassenlinie entspricht dem Gemeindeversammlungsbeschluss, d.h. es ist hier eine Abrundung mit dem Radius von 6.00 m eingezeichnet.

1.4. Aufgrund des geschilderten Sachverhaltes sieht sich der Regierungsrat veranlasst, der Baulinie im Bereich der [REDACTED] die Genehmigung wegen Fehlens einer formell-rechtlichen Voraussetzung zu verweigern. Diese Linie ist in den Plänen blau gestrichen. In bezug auf die angefochtene Strassenlinie müssen die Einsprachen hingegen als unerledigt angesehen werden, so dass darüber zu entscheiden ist.

1.5. Materiell-rechtlich verstossen die beschlossenen Bau- und Strassenlinienabstände weder gegen kommunale noch gegen kantonale Vorschriften. Auch in den übrigen Belangen hält der Plan dieser Kontrolle stand.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

In dieser Beziehung sind gegen den Plan keine Einwendungen zu erheben.

3. Zu den unerledigten Einsprachen ist folgendes zu bemerken:

3.1. Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form die Einspracheentscheide und der Entscheid über die Genehmigung eines solchen Gemeindeversammlungsbeschlusses zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen, und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, unerledigte Einsprachen mit dem Entscheid

über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

3.2. Im Baugesetz vom 15. Juni 1967 ist die regierungsrätliche Ueberprüfungsbefugnis unerledigter Einsprachen nicht speziell geregelt. Es muss daher angenommen werden, dass diese nicht weitergehen kann als für den kommunalen Erlass selbst. Somit steht auch hier dem Regierungsrat nur eine Kontrolle auf Rechtmässigkeit und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu. Vermag aber ein kommunaler Erlass diesen Anforderungen zu entsprechen, so können Einsprachen nicht geschützt werden, es sei denn, es liege Willkür vor (Ermessensmissbrauch oder Ermessensüberschreitung).

3.3. Wie bereits erwähnt wurde richten sich die von [REDACTED] erhobenen Einsprachen gegen die Baulinie im Bereich der [REDACTED] und gegen die Strassenlinie, d.h. gegen die Abrundung bei der Einmündung des Bodenweges in die Reichensteinerstrasse. Da sich der Regierungsrat veranlasst sieht, der Baulinie auf [REDACTED] die Genehmigung zu versagen, wird der diesbezügliche Einwand gegenstandslos. Die von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossene Abrundung in der Ecke Bodenweg/Reichensteinerstrasse von 6.00 m hält sich aber durchaus im üblichen Rahmen und ist vernünftig. Bei den andern drei Ecken dieses Knotens sind auch keine kleineren Radien festzustellen. Somit ist auch keine Willkür erblickbar. Deshalb kann der Einwand gegen die Abrundung nicht geschützt werden.

://: 1. Die von [REDACTED] namens ihrer Klienten erhobenen Einsprachen werden, soweit sie sich gegen die Baulinie im Bereich der [REDACTED] richten, als gegenstandslos abgeschrieben. Soweit die Einsprachen gegen die Abrundung in der Ecke Bodenweg/Reichensteinerstrasse [REDACTED] gerichtet sind, werden sie als unbegründet abgewiesen.

2. Gestützt auf § 3 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung von Arlesheim am 11. Oktober 1967 beschlossene endgültige Bau- und Strassenlinienplan "Bodenweg" (Dornhägliweg - Reichensteinerstrasse und Leestrasse - Baselstrasse) mit Ausnahme der blau gestrichenen Baulinie auf Parzelle Nr. 1363 genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
3. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 6/eBS/20/0 versehenen Situationspläne.
4. Die Ziffern 2 und 3 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basellandschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Dr.

an Dr.



(beide eingeschrieben)

- an den Gemeinderat von Arlesheim (2),
- an die Bauverwaltung Arlesheim,
- an das Ing.- und Vermessungsbüro D. Rohner,
Reichensteinerstrasse, Arlesheim,
- an das Vermessungsamt (2),
- an das Baupolizeiamt (2),
- an die Landeskanzlei,
- an das Planungsamt (3),
- an die Baudirektion (2).

Der Landschreiber:

Colmaring